

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6712



An die Abgeordneten des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ausführung des Gesetzes über die  
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren  
Drucksache 18/4374**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Frauennotrufs Kiel e.V. bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ausführungsgesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Der Frauennotruf Kiel e.V. ist seit 1995 Träger des Zeugenbegleitprogrammes Schleswig-Holstein im Landgerichtsbezirk Kiel. Für diese Tätigkeit speziell qualifizierte Mitarbeiterinnen begleiten Frauen und Mädchen sowie Jungen und Männer in Strafverfahren von sexueller und häuslicher Gewalt oder Stalking.

Den vorliegenden Entwurf zur Ausführung des Gesetzes (§§ 1 bis 12 AGPsychPbG) begrüßen wir, da es die Qualität der bisher geleisteten Arbeit in Schleswig-Holstein weiterhin gewährleistet und gesetzlich festschreibt.

Das Zeugenbegleitprogramm Schleswig- Holstein nimmt seit seinem Bestehen 1995 eine bundesweite Vorreiterrolle ein. Verletzten Zeuginnen und Zeugen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Häuslicher Gewalt und Stalking wird eine kostenlose Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt, die durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa finanziert wird.

Das Bundesgesetz sieht in §406 g Abs. StPO vor, dass bestimmte Personengruppen eine Beiordnung beantragen können, damit ihnen keine Kosten entstehen.

Unter §397 a StPO Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind diese Fälle obligatorisch, d.h. dem/der Verletzten *ist* eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung zuzuordnen.

Dies gilt bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung, Ausbeutung, Prostitution und Zuhälterei, wenn die Opfer zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre waren oder sind, so dass sich für diese Personengruppen in Schleswig-Holstein nichts ändert.

Unter §397 a StPO Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die fakultativen Fälle definiert, in denen dem/der Verletzten eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung zugeordnet werden *kann*. Bei erwachsenen Personen, bei denen eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung stattgefunden hat, entscheidet ein Gericht darüber, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt und eine kostenlose Beiordnung der Prozessbegleitung erfolgen kann. Auch in Fällen von Häuslicher Gewalt und Stalking ist im Bundesgesetz keine kostenlose Beiordnung vorgesehen. Dies bedeutet in Schleswig-Holstein eine deutliche Verschlechterung des Angebotes für diese Personengruppen.

Wir begrüßen es daher, dass im Ausführungsgesetz den Opfern Häuslicher Gewalt die kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung über eine freiwillige Fördermaßnahme erhalten bleibt. Darüber hinaus begrüßen wir, dass dies auch für sogenannte Härtefälle nach Einzelfallprüfung zutreffen wird. Wir würden uns wünschen, dass an dieser Stelle beispielhaft definiert wird, welche Fälle unter anderem unter diese Härtefallregelung fallen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die hohe Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein aufrechterhalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Langmaack  
Psychosoziale Prozessbegleiterin im Frauennotruf Kiel e.V.

Kiel, den 21.10.2016